



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. November 2013 (07.11)  
(OR. en)**

**15549/13**

**ENER 493  
ENV 997  
DELECT 69**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates  
für den AStV/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 14326/13 ENER 446 ENV 887 DELACT 49 + ADD 1-ADD 8 + ADD3 REV1(sl)

---

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) Nr.../.. der Kommission vom 1.10.2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltsbacköfen und -dunstabzugshauben  
- Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

---

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt <sup>1</sup> gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen <sup>2</sup> vorgelegt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltsbacköfen und -dunstabzugshauben am 1. Oktober 2013 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 1. Dezember 2013 Einwände erheben.

---

<sup>1</sup> 14326/13 ENER 446 ENV 887 DELACT 49 + ADD 1 - ADD 8 + ADD3 REV1 (sl);

<sup>2</sup> Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 1).

2. Die Gruppe "Energie" hat den delegierten Rechtsakt geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
  
  3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2010/30/EU veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-